

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Kaufantrag

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Anderslautende Vertragsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennen. Sämtliche Notierungen unserer Angebote und Preislisten verstehen sich freibleibend und sind für uns nur bis zum Ablauf der Frist verbindlich, die wir für die Annahme des Antrages gesetzt haben. Für Beschädigungen oder Verlust der uns vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Muster, Modelle usw. übernehmen wir keine Haftung mit Ausnahme derjenigen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Von uns ausgearbeitete technische Unterlagen und Muster bleiben unser Eigentum und dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ebenso wie das Angebot vertraulich zu behandeln. Bleibt eine entsprechende Bestellung aus, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zurückzuverlangen.

Preise

Unsere Preise basieren auf den zurzeit gültigen Rohmaterialpreisen und Lohnansätzen. Allfällige Preisänderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung behalten wir uns ausdrücklich vor. Wenn nicht anderes aufgeführt, gelten unsere Preise immer ab Werk.

Zahlungsbedingungen

- 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug
- Vorauszahlung
- gegen unwiderrufliches Akkreditiv, bestätigt durch die UBS AG, Filiale Oerlikon, CH-8050 Zürich, zahlbar 30 Tage nach Datum der Spediteurübernahmebescheinigung. Alle Bankspesen im Ausland zu Lasten des Eröffners. Akkreditiv-Gültigkeit 8 (acht) Wochen nach Termin der Lieferung.

Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt durch den Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den anwendbaren Gesetzen vorzunehmen.

Lieferfristen

Unsere Angaben über Lieferfristen werden ab Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. ab Erhalt der Vorauszahlung oder ab Akkreditivbestätigung gerechnet oder beginnen mit dem Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller zu liefernden Unterlagen. Sie werden nach bester Möglichkeit eingehalten, sind aber rechtlich nicht verbindlich.

Lieferung

Ein Teil unserer Produkte wird nur in Standard-Kartons verpackt abgegeben. Wir müssen daher unsere Käufer verpflichten, evtl. daraus resultierende Mengentoleranzen zu akzeptieren. Rückgaben oder Umtausch von zuviel oder falsch bestellter Ware müssen wir als Herstellerwerk ablehnen. Ist eine Mindestmenge absolut erforderlich, ist dies bei der Auftragserteilung speziell zu vermerken.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Versand der Waren erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Wenn wir für den Transport besorgt sind, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Versicherung

Der Abschluss allfälliger gesetzlich vorgeschriebener Haftpflicht- und Sachversicherungen im Bestimmungsland unserer Produkte ist Sache des Bestellers. Für das Fehlen dieses Versicherungsschutzes lehnen wir jede Haftung ausdrücklich ab.

Werkzeuge

Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirkt der Besteller das Exklusivrecht an den damit hergestellten Teilen, jedoch keinen Anspruch auf die Werkzeuge; sie bleiben im Eigentum und Besitz des Lieferanten (siehe dazu unsere Spezialbedingungen). Werkzeugneuerungen und Änderungen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Ausbleiben von Nachbestellungen während fünf (5) Jahren können wir frei über die Werkzeuge verfügen.

Prüfung und Übernahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung bei Erhalt umgehend zu prüfen und uns evtl. Mängel innert 8 (acht) Tagen schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt.

Garantie

STRAUB Kupplungen und Bestandteile derselben, welche Fabrikations- oder Materialfehler aufweisen, werden dem Besteller während der Dauer von 5 Jahren (Ausnahme: STRAUB-ECO-GRIP, STRAUB-PLAST-PRO, STRAUB-SQAURE-FLEX, STRAUB-REP-FLEX und STRAUB-CLAMP ⇒ 2 Jahre), gerechnet ab Werksversanddatum kostenlos ersetzt oder gutgeschrieben. Falls sie innerhalb der Garantiezeit aus den genannten Gründen beanstandet werden, sind sie an unser Werk CH-7323 Wangs/SG zwecks Kontrolle zu retournieren. Der Ersatz fehlerhafter Kupplungen oder Bestandteile derselben erfolgt erst nach Befund unserer Prüfungsabteilung welcher abschliessend und unanfechtbar ist. Für Kupplungen, die unter Missachtung unserer Montagevorschriften montiert werden, entfällt unsere Gewährleistung. Dies gilt auch bei allfälligen gegenteiligen Einkaufsbestimmungen des Bestellers.

Haftung

Für Schäden, die über die Garantiepflicht hinausgehen, insbesondere für Mangelfolgeschäden aufgrund fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Funktion der in unserem Werk hergestellten Kupplungen, sowie aus der Verantwortlichkeit des Produzenten haften wir lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Korrosionsschäden an der Kupplung und Schäden im Zusammenhang mit Bestandteilen, die nicht in unserem Werk hergestellt werden, ist ausdrücklich wegbedungen.

Änderung des Auftrages durch den Besteller

Wir können im Falle einer vertraglich vereinbarten Änderung (Menge, Dimension, Material etc.) des laufenden Auftrages durch den Besteller, die bereits gefertigten Teile und/oder die für den geänderten Auftrag nicht mehr verwendbaren Rohmaterialien und Halbfabrikate in Rechnung stellen.

Patente / Urheberrecht

Der Besteller verpflichtet sich hiermit, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutz- und Urheberrechtsverletzung ergeben zu können, zu befreien.

Erfüllungsort

Für alle sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Rechte und Pflichten gilt Wangs für beide Teile als Erfüllungsort.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag gelten die ordentlichen Gerichte für Wangs/Gemeinde Vilters als Gerichtsstand. Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist schweizerisches Recht anwendbar.

Genehmigung

Ohne Genehmigung innert zehn (10) Tagen gelten obige Verkaufs- und Lieferbedingungen als vom Auftraggeber angenommen.